

# Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbesteuerung ab 01.01.2025

Ab dem 01.01.2025 wird es einige Änderungen bei der Bestimmung von Kleinunternehmern und eine Ausweitung auf Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten geben.



## **Kleinunternehmereigenschaft ab 01.01.2025 im Inland**

Grundvoraussetzung für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbesteuerung ist weiterhin das Vorliegen der Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG.

Die Kleinunternehmereigenschaft ist an folgende Umsatzgrenzen geknüpft:

- Gesamtumsatz (netto) im vorangegangenen Kalenderjahr  $\leq 25.000$  Euro (bisher: Gesamtumsatz (brutto) im vorangegangenen Kalenderjahr  $\leq 22.000$  Euro)

und

- Gesamtumsatz (netto) im laufenden Kalenderjahr bisher  $\leq 100.000$  Euro (bisher: sachgerecht geschätzter Gesamtumsatz des laufenden Kalenderjahres  $\leq 50.000$  Euro)

Im Unterschied zu der bisherigen Regelung, wird der Umsatz des aktuellen Kalenderjahrs nicht mehr sachgerecht geschätzt und es erfolgt keine Hochrechnung auf einen Jahresumsatz, falls die Unternehmereigenschaft nicht das gesamte Kalenderjahr besteht. Stattdessen liegt bis zu einem Gesamtumsatz von 100.000 Euro die Kleinunternehmereigenschaft vor.

Sobald die Umsatzgrenze von 100.000 Euro überschritten wird, entfällt die Kleinunternehmereigenschaft und es gilt die Regelbesteuerung. Entsprechend ist ein unterjähriger Wechsel von der Kleinunternehmerbesteuerung zur Regelbesteuerung möglich. Folglich beginnen nach der neuen Regelung alle Unternehmer zunächst als Kleinunternehmer.

In diesem Zusammenhang ist die kontinuierliche Überwachung der Umsatzgrenze erforderlich, sofern nicht ohnehin freiwillig auf die Kleinunternehmerbesteuerung verzichtet wird.

Ein Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung bindet fünf Jahre lang und kann nur für volle Kalenderjahre angewendet werden. Der Verzicht kann sowohl für die Zukunft erklärt werden als auch rückwirkend (bis zum letzten Februartag im zweiten Kalenderjahr, das auf den Besteuerungszeitraum folgt).

## **Rechtsfolgen**

Für Kleinunternehmer ergeben sich die nachfolgenden und aus der Altregelung bekannten Rechtsfolgen:

- steuerfreier Umsatz
- kein Vorsteuerabzug
- keine Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe
- in Rechnungen darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

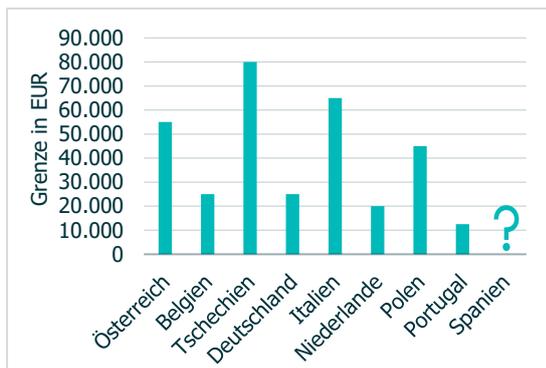
## Kleinunternehmerbesteuerung auch in anderen Mitgliedstaaten ab 2025 möglich

Ab 2025 können deutsche Unternehmer auch in anderen Mitgliedstaaten die dort geltende Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nehmen. Für Drittländer gilt diese Neuerung ausdrücklich nicht.

Zur Inanspruchnahme der Kleinunternehmerbesteuerung in anderen Mitgliedstaaten müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erfüllung der Voraussetzungen für die Kleinunternehmerbesteuerung im anderen Mitgliedstaat nach den dort geltenden Vorschriften
  - Keine identischen Grenzen in den Mitgliedstaaten, es gilt jedoch eine maximale Schwelle von 85.000 Euro für Vorjahresumsätze

Umsatzgrenzen in ausgewählten Mitgliedstaaten:



- Jahresumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr im Gemeinschaftsgebiet  $\leq 100.000$  Euro
- Jahresumsatz bisher im laufenden Kalenderjahr im Gemeinschaftsgebiet  $\leq 100.000$  Euro
  - Elektronische Mitteilung an BZSt bei Überschreiten des Jahresumsatzes von 100.000 € im Gemeinschaftsgebiet
- Unternehmer nimmt an einem Umsatzmeldeverfahren teil und hat eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer zugeteilt bekommen (in Deutschland vom BZSt)
- vierteljährliche Abgabe einer Umsatzmeldung unter der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer beim BZSt

Für jeden einzelnen Mitgliedstaat besteht ein Wahlrecht zur Kleinunternehmerbesteuerung.

Wenn die Kleinunternehmerbesteuerung in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr in Anspruch genommen werden soll, ist das dem BZSt elektronisch mitzuteilen.

## Kleinunternehmerbesteuerung für ausländische Unternehmer in Deutschland

Umgekehrt gilt ab 2025 können auch Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten die Kleinunternehmerbesteuerung in Deutschland in Anspruch nehmen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erfüllung der deutschen Vorschriften zur Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung
- Jahresumsatz im vorangegangenen und bisher im laufenden Kalenderjahr im Gemeinschaftsgebiet  $\leq 100.000$  Euro
- Teilnahme an einem Umsatzmeldeverfahren in anderem Mitgliedstaat unter Verwendung der dort zugeteilten Kleinunternehmeridentifikationsnummer.

Den freiwilligen Verzicht auf die Kleinunternehmerbesteuerung kann der ausländische Unternehmer in seinem Heimatstaat erklären, was ihn für fünf Kalenderjahre bindet.

## Für Leistungsempfänger ist Aufmerksamkeit geboten

Leistungsempfänger müssen zukünftig darauf achten, ob der (ausländische) leistende Unternehmer möglicherweise Kleinunternehmer ist. Ist dies der Fall, kommt das Reverse-Charge-Verfahren grundsätzlich nicht zur Anwendung. Werden neue Fahrzeuge im Sinne des § 2a UStG grenzüberschreitend versendet, sind Kleinunternehmer weiterhin wie Privatpersonen zu behandeln, sodass beim Fahrzeugerwerb von einem Kleinunternehmer durchaus eine Erwerbsbesteuerung in Betracht zu ziehen ist.

## E-Rechnung: Sonderregelungen für Kleinunternehmer

Es bleibt dabei, dass Kleinunternehmer die Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen nicht gesondert ausweisen dürfen. Ein Hinweis darauf, dass die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt, ist nun in die Rechnung aufzunehmen.

Die Ausstellung von E-Rechnungen ist für Kleinunternehmer ab 2025 nicht verpflichtend, jedoch müssen sie E-Rechnungen empfangen können

## Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unseren Experten Tobias Barkschat. Er wird Ihnen unser Leistungsspektrum gerne erläutern.

## Ihr Ansprechpartner



**Tobias Barkschat**  
Senior Manager | Steuerberater  
T: +49 30 885779-815  
E: [tobias.barkschat@nexia.de](mailto:tobias.barkschat@nexia.de)

## Besuchen Sie uns auch auf



[www.linkedin.com/company/nexia-germany](https://www.linkedin.com/company/nexia-germany)



[www.xing.com/pages/nexia-germany](https://www.xing.com/pages/nexia-germany)



[www.instagram.com/nexia\\_gmbh](https://www.instagram.com/nexia_gmbh)

## Impressum

### Herausgeber

Nexia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Georg-Glock-Str. 4  
40474 Düsseldorf  
[www.nexia.de](http://www.nexia.de)

Stand 01/2025

### V.i.S.d.P.

Tobias Barkschat  
c/o Nexia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Neue Grünstraße 25  
10179 Berlin

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.